Ordnung für die Kindertagesstätte "Lütte Lüüd" in Lohe-Rickelshof (Kindertagesstättenordnung) Neufassung

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof ist Träger der Kindertagesstätte in Lohe-Rickelshof in der Kirchenallee 5 und erlässt durch Beschlussfassung am 22.06.2011 nachstehende Ordnung.

In der Kindertagesstätte werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- 1. Regelgruppe mit Früh-/Spätbetreuung
- 2. Familiengruppe

Diese sind durch Betreibererlaubnis des Jugendhilfeträgers vom 27.10.2010 genehmigt.

1. Aufnahme

Das Betriebsjahr der Kindertagesstätte beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Über Aufnahme und Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger, der durch die Leitung vertreten wird.

Der ausgefüllte Aufnahmeschein, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, in dem bestätigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und welches nicht älter als 4 Wochen sein darf, und der ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsschein sind für die Aufnahme vorzulegen. Mit Aufnahme des Kindes wird diese Kindertagesstättenordnung anerkannt. Ein Exemplar der Kindertagesstättenordnung wird mit der Aufnahme gegen Unterschrift ausgehändigt. Durch die Aufnahme entsteht ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Für die Aufnahme eines Kindes sind folgende Kriterien entscheidend:

- Kinder aus Lohe-Rickelshof haben Vorrang.
- Kinder aus Lieth sind den Kindern aus Lohe-Rickelshof bezüglich des Vorrangs gleichgestellt; (die Anzahl ist jedoch beschränkt auf 5 Kinder).
- Lohe-Rickelshofer Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung stehen, haben Vorrang auf einen Platz.
- Kinder, die die Einrichtung 4 Jahre in der Regelgruppe besuchen würden, werden nachrangig berücksichtigt.
- Kinder unter 3 Jahren werden in den Familiengruppen aufgenommen; (die Anzahl ist beschränkt auf maximal 5 Kinder pro Familiengruppe).
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide (nachweislich) berufstätig sind oder Kinder allein erziehender Mütter/Väter haben ebenfalls Vorrang.
- Kinder von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden vorrangig aufgenommen.
- Der Kindertagesstättenbeirat behält sich vor, im Einzelfall anders zu entscheiden.

Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt, wenn eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorgelegt worden ist.

Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, regelt der Träger unter Mitwirkung des Beirates das

Verfahren der Aufnahme. Dabei sind die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches zu berücksichtigen (§12Abs.4 des KiTaG) und die Betriebserlaubnis einzuhalten.

2.Abmeldung

Abmeldungen können nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zum 31.07. erfolgen und müssen bis zum 15. Juni schriftlich vorliegen. In besonderen Fällen kann der Träger anders entscheiden. Bei Wechsel in eine andere Kindertagesstätte wegen Umzugs der Familie ist eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Kinder, die einer besonderen pädagogischen Betreuung bedürfen, die die Kindertagesstätte nicht bieten kann, können nicht in der Einrichtung verbleiben.

Eine Kündigung durch den Träger mit 6-wöchiger Frist zum Monatsende ist möglich, wenn

- der fällige Elternbeitrag trotz 2maliger Mahnung nicht gezahlt worden ist,
- · das Kind länger als 6 Wochen unentschuldigt fehlt,
- das Kind nach Auffassung des pädagogischen Personals nicht in der Einrichtung betreut werden kann,
- sich die Eltern nicht mehr mit dem pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte einverstanden erklären können.

3.Öffnungszeiten, Ferien

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, geöffnet.

Für berufstätige Erziehungsberechtigte wird ein entgeltlicher Frühdienst angeboten(7:00 Uhr bis 8:00Uhr, außer Feiertage.

Die Kindertagesstätte schließt, damit die Mitarbeiter/innen den tariflichen Urlaub nehmen können. Die Schließzeiten liegen in der Regel in den Schulferien, davon 3 Wochen in den Sommerferien sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Über vorhersehbare Schließungen sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.

4. Elternbeiträge

Das monatlich zu zahlende Entgelt wird durch die Gemeindevertretung Lohe-Rickelshof festgesetzt. Entgelterhöhungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt. Das festgesetzte Entgelt ist ganzjährig jeweils zum 5. eines Monats grundsätzlich für den ganzen Monat zu zahlen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Zahlungspflichtige in Verzug. Es gelten im Falle des Verzuges die gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB).

Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Anträge auf <u>Geschwisterermäßigung sind an die Leitung</u> zu richten. Die Buchführung des Kindergartens obliegt dem Amt KLG Heider Umland. Die Elternbeitragsbescheide werden ebenfalls von dort herausgegeben.

5. Versicherung, Aufsichtspflicht

Hinsichtlich der Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Ziffer 8 SGB VII).

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen beginnt, wenn das Kind in der Kindertagesstätte durch die Erziehungsberechtigten übergeben wird und endet mit dem Abholen des Kindes. Für Kinder, die mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte alleine verlassen, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.

6.Regelung in Krankheitsfällen

Bei Fernbleiben wegen Krankheit oder sonstigen Gründen sind die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes, ebenso bei schwerwiegenden, ansteckenden Krankheiten bei Geschwistern oder in der Familie, kann eine Wiederaufnahme erst mit ärztlichem Attest erfolgen.

7.Elternzusammenarbeit

Erziehungsberechtigten bilden gemäß §17 des KiTaG die Elternversammlung (Elternvertretung). die jeweils in den ersten zwei Monaten nach Beainn Kindertagesstättenjahres von der bisherigen Elternversammlung im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung, bei der erstmaligen Bildung vom Träger einberufen wird. Die Aufgaben sind in § 17 KiTaG geregelt.

8.Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Sonstige Regelungen

- Gesunde Ernährung ist für alle wichtig. Es wird daher darum gebeten, dem Kind Obst, Brot, Joghurt oder ähnliches in einer Tasche (Brotdose) mitzugeben. Einweg-Plastikbecher pp. sind zu vermeiden.
- Da beim Spielen auch mit Farbe, Klebe, Sand und anderen Materialien gearbeitet wird, sollte das Kind mit einer zweckmäßigen Kindergartenbekleidung (auch beim Spielen und Entdecken im Freien) versehen sein.
- Die Kinder gehen einmal die Woche zum Turnen in die gemeindliche Sporthalle. Dem Kind ist dann ein entsprechender Turnbeutel mit in den Kindergarten zu geben.
- Um Verwechslungen zu vermeiden, wird darum gebeten, die Kleidung(auch Hausschuhe, die im Kindergarten bleiben) mit Namen zu versehen.
- Auf dem gesamten Kindertagesstättengelände besteht Rauchverbot.
- Die Zufahrt und der Parkplatz sind öffentlicher Verkehrsraum.